

The logo consists of the word "NEUSTART" in white, uppercase, sans-serif font, centered within a black rounded rectangular background.

Stellungnahme zum Entwurf eines Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetzes (162/ME XXVI. GP)

Kernbereich des begutachteten Gesetzesentwurfs ist die vollständige Umsetzung der Richtlinien (EU) 2016/1919 „RL Prozesskostenhilfe“ und (EU) 2016/800 „RL Jugendstrafverfahren“. Die dafür vorgesehenen Gesetzesänderungen entsprechen diesen Richtlinien und werden zu weiteren Verbesserungen der Verfahrensqualität beitragen. Besonders hervorzuheben sind dazu die bei finanzieller Bedürftigkeit kostenlose Beiziehung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers bei der Einvernahme zu den Voraussetzungen für die Verhängung einer Untersuchungshaft, die notwendige Verteidigung jugendlicher Beschuldigter in Strafverfahren wegen Verbrechen bereits bei Einvernahmen durch Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft, audiovisuelle Aufzeichnungen von Einvernahmen unvertretener jugendlicher Beschuldigter, das Erfordernis von Jugenderhebungen vor Beginn jeder Hauptverhandlung sowie die Absicherung der besonderen Eignung für Jugendstrafsachen und den Jugendstrafvollzug durch die Einführung spezifischer Fortbildungsstandards.

Das gegenständliche Gesetzesvorhaben ist daher zu befürworten, sollte aber um die folgenden **Änderungen des Strafregistergesetzes und des Tilgungsgesetzes** ergänzt werden:

Wie schon anlässlich der letzten beiden Gesetzesentwürfe, die auch Änderungen des Strafregistergesetzes beinhaltet hatten, ersucht NEUSTART wieder, eine direkte Einholung von **Strafregisterauskünften für die Bewährungshilfe** zu ermöglichen. Nicht zuletzt könnten dadurch die auch nach unseren Wahrnehmungen überlasteten Gerichtskanzleien entlastet werden.

Das Strafregistergesetz in der aktuellen Fassung sieht nicht vor, dass, unmittelbar vom Strafregisteramt Strafregisterauskünfte an Vereinigungen, denen die Durchführung von Bewährungshilfe übertragen wurde, erteilt werden. In der aktuellen Praxis müssen daher immer wieder Gerichte ersucht werden, Strafregisterauskünfte einzuholen und an NEUSTART weiterzuleiten. Nicht immer wird solchen Ersuchen entsprochen und wenn ihnen entsprochen wird, führt das für die Gerichte zu erhöhtem Arbeitsaufwand.

Der wesentliche Zweck der Bewährungshilfe liegt in einer möglichst weitgehenden Vermeidung künftiger Delinquenz. Dem entsprechend hat NEUSTART bei der Entwicklung von Qualitätsstandards in der Bewährungshilfebetreuung einen Schwerpunkt in der spezialpräventiv wirksamen Verarbeitung der Deliktshistorie mit Klientinnen und Klienten gesetzt. Aktuell für eine Deliktverarbeitung anzuwendende Instrumente setzen eine möglichst lückenlose Kenntnis der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zur kriminellen Vergangenheit ihrer Klientinnen und Klienten, die über die jeweils anordnungsgegenständliche Verurteilung hinausgeht, voraus. Da Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer nicht in jedem Fall die dafür erforderlichen Strafregisterauskünfte bereits mit der Zuweisung durch das

The logo for NEUSTART, consisting of the word "NEUSTART" in white, bold, uppercase letters on a black rounded rectangular background.

anordnende Gericht erhalten, besteht der Bedarf zum unmittelbaren Erhalt von Strafregisterauskünften.

Um die für Zwecke der Bewährungshilfebetreuung notwendige Kenntnis über sämtliche im Strafregister verarbeitete Urteilsdaten direkt – ohne Ersuchen an Gerichte – zu ermöglichen, schlägt **NEUSTART** die folgenden Änderungen im Strafregistergesetz und im Tilgungsgesetz vor:

- ⇒ § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz soll um die folgende Ziffer 4 ergänzt werden
„privaten Vereinigungen, denen die Besorgung von Aufgaben nach dem Bewährungshilfegesetz übertragen wurde, für Zwecke der Bewährungshilfe.“
- ⇒ § 9a Abs. 1 Strafregistergesetz soll um die folgende Ziffer 7 ergänzt werden
„privaten Vereinigungen, denen die Besorgung von Aufgaben nach dem Bewährungshilfegesetz übertragen wurde, für Zwecke der Bewährungshilfe.“
- ⇒ § 6 Abs. 1 Tilgungsgesetz soll um die folgende Ziffer 9 ergänzt werden
„privaten Vereinigungen, denen die Besorgung von Aufgaben nach dem Bewährungshilfegesetz übertragen wurde, für Zwecke der Bewährungshilfe.“

28. August 2019

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss
Geschäftsführer
NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit
<http://www.neustart.at>
ZVR-Zahl: 203142216